

BAD NENNDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 50

"HORSTER STR. - BAHNHOFSTR."

BEGRÜNDUNG

PLANUNGSERFORDERNIS

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf weist zwischen dem Schul- und Sportzentrum westlich des Bahnhofes und der Bahnhofstraße allgemeines Wohngebiet aus, hier noch mit der Bahnanlage und einem westlich dieser ehemaligen Bahn verlaufenden Gehweg.

Größere Teile der Wohnbebauung auf der Nordseite der Horster Str. und der Westseite der Bahnhofstr. bis in den Bereich nördlich des Flurstücks 4/2 ist bereits bebaut. Hier sind entsprechende neuere Entwicklungsüberlegungen für bauliche Ergänzungen auf den Privatgrundstücken aktuell.

Die Bahnstrecke ist inzwischen nicht nur zurückgebaut worden, die grundsätzliche Nutzung ist durch die Bundesbahndirektion aufgegeben, es handelt sich um ein Flurstück, das den privaten Wohngrundstücken zugeordnet werden kann.

Entscheidender Grundzug der Planung ist dann, innerhalb des Geltungsbereiches den zentralen kombinierten Fuß- und Radweg von Süden her von der B 65 über Lehnst - Brunnenstr. - Horster Str. nach Norden zu verlängern und zu sichern (innerhalb einer öffentlichen Grünfläche), um so eine Verknüpfung mit dem zentralen Schul - und Sportzentrum sowie dem Bahnhof Bad Nenndorf zu erreichen.

Zur Sicherung der Planung und Entwicklung ist ein Bebauungsplan erforderlich, der für einzelne Teilbereiche neue städtebauliche Ziele formuliert. Dabei ist nicht beabsichtigt, von der Horster Str. zum Sportzentrum nach Norden zusätzliche Flächen für den motorisierten Verkehr anzubieten. Hier bleibt ausschließlich die Bahnhofstr. der entscheidende Verkehrsträger. Städtebaulich soll in der Eingangs- und Torsituation zwischen Schulzentrum und Sportzentrum eine "bauliche Dominante" entstehen, um hier eine Raumwirkung zu erzielen, bevor sich der Stellplatzbereich nach Norden hin öffnet.

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 wird im Osten begrenzt durch die Westseite der Bahnhofstr., im Süden der Nordseite der Horster Str., im Westen von einer Linie, die 10 m nach Westen hin versetzt parallel zur Westgrenze der ehemaligen Bahnanlage verläuft, daß Kleinspielfeld auf dem Flurstück 342/4 ausspart, dann in einem Abstand von 20 m von der mittleren Bauflucht der Sporthalle entfernt nach Norden verläuft. Die Nordgrenze wird gebildet von der Nutzungsbegrenzung der Stellplatzanlage und der Einmündungs- Ausrundung der verkehrlichen Anbindung an die Bahnhofstr.

ARTEN DER BAULICHEN NUTZUNG

Entsprechend der vorgefundenen städtebaulichen Gesamtsituation ist mit Ausnahme der nördlichen Kopfseite allgemeines Wohngebiet (WA) auf der gesamten Westseite der Bahnhofstr. unverändert festgesetzt. In Verbindung mit den Bildungseinrichtungen/ Sporteinrichtungen im Bereich des Schul- und Sportzentrums ist ein Mischgebiet (MI) festgesetzt worden, um hier eine Vielzahl von ergänzenden Nutzungen über das allgemeine Wohnen hinaus zulässig zu machen. Es handelt sich dabei nach den Nutzungsvorstellungen hauptsächlich um private Ergänzungseinrichtungen in Verbindung mit Beherbergung und Gastronomie.

Die durch Baugrenzen begrenzten überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigen in der gesamten Bauflucht der Bahnhofstr. den vorgefundenen Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie, dabei nur ausgespart Gebäudevorbauten. Im rückwärtigen Teil sind die Baugrenzen so festgesetzt, daß je nach Ausnutzung individuelle Erweiterungen möglich werden, mit Ausnahme der baulichen Situationen Horster Str. 22 bis 34 jedoch ohne zusätzliche Erschließungsanlagen.

Für diesen Abschnitt der Nordseite der Horster Str. ist die bereits vorhandene Situation über Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsflächen zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger übernommen und neu festgesetzt worden. Damit wird für den Geschößwohnungsbau auf den Flurstücken 4/12, 4/13 und 4/14 die Erschließung genauso gesichert wie für das Einzelhaus Horster Str. Nr. 34.

Durch die nun mögliche Ergänzung von Wohnbauflächen nach Westen hin bis zur Grenze der öffentlichen Grünfläche (Park mit Fuß-/ Radweg) sind Ergänzungen auf den privaten Wohngrundstücksflächen möglich. Dies betrifft insbesondere notwendige Plazierungen von Kfz- Abstellflächen und sonstigen Nebenanlagen.

MASSE BAULICHER NUTZUNGEN

Entsprechend der vorgefundenen Situation werden in den beiden WA- Gebieten die Zahl der Vollgeschosse mit den Höchstgrenzen 2 und 3 bestimmt. Im Mischgebiet an der Nordseite des Geltungsbereiches ist eine entsprechende maximale 3- Vollgeschosse umfassende Bebauung anzustreben. Mit den Festsetzungen der Höchstgrenzen der Grundflächenzahlen und der Geschoßflächenzahlen ist ausreichend Spielraum für bauliche Entwicklungen innerhalb der durch Baugrenzen begrenzten überbaubaren Grundstücksflächen gegeben. Eine weitere Differenzierung erfolgt in der Bauweise, hier für die 3- geschossigen Areale als offene Bauweise festgesetzt, im Mittelteil des Geltungsbereiches entsprechend vorgefundener Nutzungssituationen als offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig. Insgesamt bleibt ausreichender Spielraum für die entsprechende städtebauliche Entwicklung in der Zukunft. In Anbetracht der hauptsächlich durchgeführten Bebauung ist auf ergänzende Örtliche Bauvorschriften z. B. über Dachlandschaften und Dachneigungen oder andere Gestaltungsmerkmale verzichtet worden.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

Der westliche Teil des Geltungsbereiches gehört zur öffentlichen Grünfläche der Bereiche des Schul- und Sportzentrums. Innerhalb dieser festgesetzten Grünfläche - Park soll durch eine landschaftseingepaßte Planung und Realisierung der zentrale Hauptfuß- und Radweg verlaufen. Auf eine Festsetzung eines maximal 3 m breiten Anteiles öffentlicher Verkehrsflächen ist verzichtet worden, um hier die Vorteile landschaftlicher Integration in die Realität besser umsetzen zu können.

Auf zusätzliche oder ergänzende Maßnahmen der Landschaftsgestaltung oder Landschaftsgliederung ist verzichtet worden, da dies im Rahmen der Gestaltung der öffentlichen Grünflächen stattfinden wird. Aus Immissionschutzgründen ist für die open- air - Sportanlagen keine zusätzliche Schutzmaßnahme erforderlich.

Es handelt sich bei den Spielfeldern um keine ständig stark benutzten/ bespielten Anlagen mit größerem Publikumsverkehr, die sich nachteilig immissionsmäßig auswirken. Hier wird gemessen an der Vergangenheit sogar noch eine Verbesserung für die WA- Gebiete durch den Wegfall des Schienenverkehrs erreicht.

ERSCHLIESSUNG

Zusätzliche öffentliche Erschließungsanlagen zur Nutzung der privaten Flächen sind nicht erforderlich. Das gesamte Plangebiet ist an die zentralen siedlungswirtschaftlichen Einrichtungen angeschlossen. ^{nicht} Altablagerungen oder Altlasten im Plangebiet sind bekannt geworden. Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich, da weitergehende Flächeninanspruchnahmen für öffentliche Zwecke nicht festgesetzt sind.

PLANAUFSTELLUNGSVERFAHREN

Das Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 ist mit der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB begonnen worden. Hier waren verschiedene Nutzungsalternativen in der Diskussion, insbesondere auch zusätzliche Fußwegführungen mit Anbindung an das Schulzentrum auf der Ostseite der Bahnhofstr. Auf diese Maßnahmen ist in den Beratungen der Gremien des Rates der Gemeinde Bad Nenndorf verzichtet worden, um zukünftig im Rahmen von Ausbaugestaltungen der Bahnhofstr. an einer Stelle eine gesicherte Fußwegführung zu gewährleisten. Sonstige Anregungen sind nicht vorgetragen worden.

Das Verfahren der Aufstellung dieses B-Planes ist mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB fortgesetzt worden.

Abwägungsrelevant liegen folgende Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen vor :

LANDKREIS SCHAUMBURG vom 25. 11. 1991

Amt für Naturschutz :

durch die jetzt mögliche weitere Bebauung erfolgt eine Bodenversiegelung- besonders durch Nebenanlagen und Stellplätze - , die Vorfluter werden durch erheblich gesteigerten Oberflächenabfluß sehr belastet, es ist mit Verlust von Gehölzen (besonders Obstbäume) zu rechnen, dadurch geht Lebensraum für Nahrungsgäste verloren, z.B. Wildbienen, Hummeln, Schmetterlinge, Vögel, Kleinsäuger.

VORSCHLAG:

Entwicklung zu einem innerörtlichen Grünsystem, vergleichbar den Vorstellungen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Schaumburg, der für diesen Teil Grünflächen im Siedlungsbereich sowie die Erstellung eines Grünordnungsplanes zwecks deren Verwirklichung vorsieht. Zitat: "Aufgrund des vorhandenen Obstbaumbestandes im Osten der Trasse würden sich beispielsweise deren Ergänzung zu einer vollständigen Reihe sowie die Pflanzung einer zweiten Reihe aus hochstämmigen Obstbäumen als Pendant an der Westseite der Trasse anbieten."

Die jetzige Planung ist ein Eingriff gemäß § 7 NNatG. Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Diesem Grundsatz entsprechend sind die Obstbäume zu erhalten oder aber zumindest neuzusetzen. Ferner ist ein Ausgleich gemäß § 10 NNatG für neuversiegelnde Grundflächen erforderlich. d.h. Land aus der Nutzung nehmen und zu Zwecken des Naturschutzes als Sukzessions- oder Wiesenflächen zu entwickeln. Dies sollte unmittelbar am vorgesehenen Grünzug geschehen, um für die Entwicklung von Tierpopulationen genügend große Flächen bereitzustellen.

ABWÄGUNG:

Der gesamten Auffassung des Amtes für Naturschutz ist zu widersprechen, soweit es sich um eine Beurteilung privater Hausgärten handelt. Unter den Gesichtspunkten des grundgesetzgeschützten Eigentumsrechtes kann kaum davon gesprochen werden, daß Obstbäume als gestaltete Hofflächen / Grundstücksteile derzeitig Grünflä-

chen im Sinne des Planungsrechtes sind, die nun auszugleichen wären. Von vornherein ergibt sich dieser Rechtsanspruch auf Ausgleich durch öffentliche Maßnahmen nicht. Mit Ausnahme der Kopfbebauung vor der Gymnastikhalle entstehen zwar rechtliche Möglichkeiten geringfügiger baulicher Weiterentwicklung auf den privaten Grundstücken, sie sind aber nicht ursächlich zwingend erforderlich, sie unterliegen den auch weiterhin geltenden privaten Vorstellungen der Grundstückseigentümer. Insoweit besteht auch keine Rechtsgrundlage, für derartige private Grundstücksanteile eine Grünordnungsplanung zu fordern, hier noch mit der Meinung verbunden, sie könne durchgesetzt werden. Es ist einvernehmlich mit den Aufsichtsboards geklärt, daß der Bebauungsplan kein Eingriff im Sinne von § 7 NNatG ist. Allein durch seine Rechtsverbindlichkeit ergibt sich noch gar kein Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild. Es ist schon ausgesprochen mutig, einen öffentlichen Belang im Zusammenhang mit privaten Hausgärten daraus zu konstruieren, Obstbäume zu einem wesentlichen Landschaft- und Naturhaushaltsbestandteil innerhalb eines komplexen Siedlungsraumes zu entwickeln, um daraus öffentliche Forderungen nach neuen Flächen für den Naturschutz zu entwickeln. Es ist zwar richtig, daß im nördlichen Mi-Gebiet heute unbebaute Flächen zukünftig erstmalig bebaut werden, es handelt sich dabei um gestaltete Grasflächen im Zusammenhang mit den Sportaktivitäten. Auch hier kann von einer naturnahen vorhandenen Raumstruktur keine Rede sein. Entlang der gesamten Westgrenze ist öffentliche Grünfläche festgesetzt. Es handelt sich hierbei um diejenigen Übergangsflächen in Verbindung mit dem zentralen Fuß- und Radweg, die nach kommunalen Gesichtspunkten landschaftgerecht bepflanzt werden können. Der Bebauungsplan ist das völlig falsche Instrument, hier z.B. für die öffentlichen Maßnahmen Reglementierungen zu definieren, z.B. hochstämmige Obstbäume. Auch dazu bedarf es keines Grünordnungsplanes, der auch keinerlei Satzungscharakter haben kann (fehlende Rechtsgrundlagen).

BAUVERWALTUNGAMT:

Bauflächenerweiterungen rücken näher an vorhandene Sportanlagen heran, durch Lärmschutzuntersuchungen ist auf der Grundlage der immissionschutzrechtlichen Belange in der 18. Verordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz die Verträglichkeit nachzuweisen. In Verbindung mit der Stellungnahme des Hochbauamtes wird auf die Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18.07.1991 verwiesen.

ABWÄGUNG:

Die 18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 18.07.1991 gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen. Sie enthält in § 2 Immissionsrichtwerte, keine Grenzwerte. Insoweit stimmen die Richtwert-Empfehlungen für allgemeine Wohngebiete zwar mit der DIN 18005 (ebenfalls Planungspegel) überein, es werden jedoch nicht die inzwischen entschiedenen Grenzwerte, z.B. für allgemeine Wohngebiet (+ 4 DBA) berücksichtigt. Gemäß § 5 (4) dieser Verordnung wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei vorhandenen Sportanlagen Sonderregelungen gelten, wenn Überschreitungen um weniger als 5 DB (A)

auftreten. Daher ist hier der Bestandschutz der vorhandenen Sportanlagen besonders zu beachten. In unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches befindet sich südlich der Gymnastikhalle ein Trainingsplatz, der nicht zum dauernden Sportbetrieb zu zählen ist. Er kann damit nicht unter den equivalenten Dauerschallpegeln der Immissionsrichtwerte gleichbehandelt werden wie ein entsprechender dauergenutzter Platz. Die große Sportanlage ist von den durch Baugrenzen begrenzten überbaubaren Grundstücksflächen (gemessen vom Spielfeldrand) 40 - 100 m entfernt.

Beobachtungen und Versuche von Lärmschutzmessungen in der 49. Woche vom 02.12.1991 - 07.12.1991 sind zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Sportliche Aktivitäten in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr - 06.00 Uhr an Werktagen bzw. 07.00 Uhr an Sonntagen fanden nicht statt, dies gilt auch für die neu eingeführten Ruhezeiten zwischen 06.00 Uhr - 08.00 Uhr bzw. 07.00 - 09.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr. Ein nur sporadischer Betrieb auf den Außenanlagen führte zu keinen praktikablen Meßwerten im Bereich der ehemaligen Bahntrasse, es wurden kurze Spitzenwerte bis 57 DB(A) (plötzlich an- und abschwellige Geräusche) gemessen. Stattdessen waren die Auswirkungen der Bahnhofstraße durch die Trichterwirkungen der vorhandenen Bausubstanz in der Regel stärker. Soweit intensiver Spielbetrieb in der Gymnastikhalle festgestellt werden konnte, wurden hier in 30 m Entfernung von der nord- südverlaufenden Ostfront des Gebäudes Werte bis 49 DB (A). Es ist zu erwarten, daß diese Messungen an Hochsommertagen zu anderen Ergebnissen kommen können. Eine unzumutbare Belästigung der vorhandenen und nachwachsenden Bebauung ist nicht erkennbar.

HOCHBAUAMT:

Es wird auf die erforderliche Anzahl von Einstellplätzen für alle Schul- und Sporteinrichtungen unter Einbeziehung zukünftiger Anlagen hingewiesen.

ABWÄGUNG.

Zur Kenntnis zu nehmen, im Zusammenhang mit baulichen Entwicklungen in der Zukunft in den entsprechenden Baugenehmigungsverfahren zu belegen.

AMT FÜR BESCHÄFTIGUNGS-, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND FREMDENVERKEHR:

Der nördliche Teil des Plangebietes ist im FNP nicht überplant, hier hat eine Anpassung stattzufinden.

ABWÄGUNG:

Der rechtswirksame FNP enthält neben der damals noch existenten Bahnanlage eine große Gesamtfläche für den Gemeinbedarf. Da er von seiner rechtlichen Darstellung und von seinem Maßstab her nicht parzellenscharf ist, kann eine Überschreitung der Grenzen der Flächen für den Gemeinbedarf innerhalb des Mi-Gebietes im Süden um ca. 15 m und im Norden um ca. 35 m nicht zum Anlaß genommen werden, hier eine Umplanung des FNP als isoliertes Verfahren zu verlangen. Im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Überarbeitung wird die Samtgemeinde Nenndorf entsprechende Konzeptionen zu den Bauflächenentwicklungen erarbeiten.

STAATLICHES GEWERBEAUF SICHTSAMT HILDESHEIM VOM 07.11.1991

Im Zusammenhang mit den Überlegungen des Niedersächsischen Umweltministeriums wird empfohlen, einen Mindestabstand von 60 m von einer Sportanlage zum nächstgelegenen Wohnhaus in einem WA-Gebiet einzuhalten. Es wird vorgeschlagen, die Festsetzung: Mischgebiet auf den mittleren Bereich des Plangebietes auszudehnen, soweit der Abstand geringer als 60 m ist.

ABWÄGUNG:

Das Gutachten "Sport und Umwelt" des Technischen Überwachungsvereins ist keine Rechtsbasis für Forderungen nach Bauverbot - oder Abstandsflächen. Hier ist durch die 18. Verordnung zum BImSchG eine Aktualisierung eingetreten. In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landkreises verwiesen. Der Anregung zur Änderung des Gebietstypus kann nicht gefolgt werden, da damit andere, insbesondere gewerbliche Nutzungen, in ein ansonsten vollintaktes allgemeines Wohngebiet hineindrängen würden. Außerdem ist festzustellen, daß der Abstand von ständig benutzten Sportanlagen auch unter den Gesichtspunkten der Berechnungsmethodik dieser Verordnung dann auch nicht realistisch sein kann. Es bleibt der weiteren Entwicklung und intensiven Nutzung der Sportanlagen überlassen, inwieweit die Gemeinde im Zusammenhang mit öffentlichen Grünflächen nach Anforderungsprofilen zukünftig z.B. Verwallungen vornimmt, die dann immissionschutzmindernd sein könnten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ergibt sich aufgrund der ausgeübten Nutzung eine derartige Maßnahme jedoch nicht.

EVO WESERTAL VOM 13.11.1991

Auf vorhandene Erdkabel und eine Gasleitung wird verwiesen.

ABWÄGUNG:

Während die 10 KV-Leitungen überwiegend innerhalb der öffentlichen Grünfläche verlaufen, quert die Gas-Leitung das nördliche Mischgebiet nahezu in der Mitte. Gasleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Hier sind entsprechende Veränderungen im Zuge einer möglichen Bebauung anzustreben. In der Begründung des Bebauungsplanes wird auf diese Veränderungen ausdrücklich hingewiesen.

FRAU S. DÖPKE, BAHNHOFSTRASSE, vom 22.11.1991

Es wird vorgeschlagen, die ehemalige Bahntrasse als Verbindungsstraße zwischen Horster Straße und dem Sportgelände vorzusehen, um den unteren Teil der Bahnhofstraße zu entlasten. Die Bahntrasse sollte nicht an Anlieger verkauft werden, auch nicht verpachtet werden.

ABWÄGUNG:

Zunächst ist richtig, daß eine zusätzliche "Entlastungsstraße" im Bereich der ehemaligen Bahntrasse eine gewisse Reduzierung der Verkehrsmengen auf der Bahnhofstraße für den Fall mit sich bringt, wenn als Quelle und Ziel jeweils die Sportanlagen oder das Areal Horster Straße betrachtet wird. Auf keinen Fall kann aber eine derartige "Entlastung" dazu führen, den Knotenpunkt Bahnhofstraße / Horster Straße zu umfahren, da dadurch für die bisher unbelastete Westseite der vorhandenen Bebauung neu Immissionskonflikte gesehen werden müßten. Problematisch bleibt weiterhin dann die zusätzliche Verknüpfung mit der Horster Straße, hier unter dem Gesichtspunkt der dort bereits vorhandenen raschen Abfolge von Knotenpunkten. Allein nur für den nichtmotorisierten Verkehr wird eine derartige "Straße" nicht erforderlich, hier reicht der zentrale Fuß- und Radweg völlig aus, dies auch unter dem Gesichtspunkt der Verminderung motorisierter Verkehrsbewegungen bei eindeutigen Quell / Ziel-Beziehungen. Berücksichtigt man weiterhin die Tagesganglinie des Verkehrs auf der Bahnhofstraße, so fallen die Sport- und Schulveranstaltungen nicht in den Zeitraum, in dem die morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenverkehre auftreten. Insoweit tritt keine wesentliche Entlastungsfunktion für den nord-süd-verlaufenden Hauptstraßenzug ein.

FRAU K. HERTZ UND HERR O. DASEKING, BAHNHOFSTR. 42, VOM 15.11.1991

Protest gegen Verkauf von Straßenflächen an Anlieger, daher Ausbau der ehemaligen Bahntrasse als Fahrweg, Radfahrweg und Gehweg. Lärm und sonstige Belästigungen sind selbst für die letzten nördlichen Bewohner der Bahnhofstraße dadurch ganz ausgeschlossen, der Vorteil einer derartigen Lösung liegt darin, daß die Schüler mit Pkws und Fahrrädern alle Einrichtungen des Schul- und Sportgeländes erreichen können, ohne die Kreuzung Bahnhofstraße / Horster Straße als unfrallträchtiger Knoten zu befahren.

ABWÄGUNG:

Siehe dazu die Abwägung zu Frau Döpke.

Seite - 10 -

Der Rat der Gemeinde Bad Nenndorf hat auf der Grundlage dieser Abwägungen in seiner Sitzung am 04.03.1992 den Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB gefaßt.

Bad Nenndorf, den 29.01.1992


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 (1 und 3) BauGB am 5.8.1993 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB geltend gemacht.

Die Gemeinde hat mit einem Lärmgutachten nachgewiesen, daß die Planungen dem geltenden Recht entsprechen.

Der Landkreis hat daraufhin mit Verfügung vom 25.4.1994 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Bad Nenndorf, 14.6.1994


(Gemeindedirektor)

